

An

den Ausschuss für Errichtung eines Kriegerehrenmals,  
Herrn 1. Vorsitzenden Oberlehrer Organist Bruno G ü n t h e r ,  
h i e r .

Die von Ihnen erbetene Genehmigung zur Errichtung eines Kriegerehrenmals auf dem hiesigen Marktplatze wird hiermit in Gemässheit der eingereichten Bauzeichnung und des eingereichten Lageplanes, von denen je 1 Stück mit Genehmigungsvermerk versehen anbei zurückfolgt, unter folgenden Bedingungen erteilt.

- 1.) Aus der Bereitstellung des Aufstellungsplatzes für das Kriegerehrenmal und aus der Erteilung der Baugenehmigung zu demselben darf für die Stadtgemeinde Adorf i.V. keine finanzielle Verpflichtung irgendwelcher Art hergeleitet werden. Insbesondere kann dadurch die Stadtgemeinde Adorf i.V. nicht zur Deckung von Kosten und Aufwendungen für das Denkmal herangezogen werden.

Der Aufstellungsplatz wird unter Ablehnung jeder Entschädigung für entstehenden Vermögenszuwachs durch das Denkmal zur Verfügung gestellt.

- 2.) Bei einer Baugrubentiefe von 1 m an ist die Grube gehörig gegen Einsturz abzusteißen. Die Absteifung ist auch bei geringerer Tiefe vorzunehmen, wenn sich das Erdreich als nicht standhaft erweist.
- 3.) Die Ausschachtung ist mindestens 1 m tief, jedoch bis auf gewachsenen Boden vorzunehmen.
- 4.) Die Baugrube ist einzuplanken. Die gewonnenen Schuttmassen sind sofort abzufahren.
- 5.) Von den eigentlichen Bauarbeiten darf nur der Mittelteil des mittleren Marktes berührt werden.
- 6.) Im Falle des Vorhandenseins einer Schleuse ist das Erdreich bis auf die Schleusensohle zu untersuchen und die Schleuse, wenn

gemauert, mit Steinzeug- oder Zementrohren neu zu beschleunigen. Der Boden unter der Schleuse ist ebenfalls auf seine Standfestigkeit zu untersuchen. Die Schleusenrohre sind gut zu überbrücken.

Auf alle Fälle ist die Baugrube auf das event. Vorhandensein einer Schleuse und ihre Tragfähigkeit zu untersuchen.

- 7.) Beim Eintreten besonderer Verhältnisse ist das Stadtbauamt zu hören.
- 8.) Die Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen baupolizei- und polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten.
- 9.) Baubeginn und Fertigstellung sind dem Stadtbauamt rechtzeitig zu melden.
- 10.) Wegen Abtransport und Lagerung der ausgehobenen Kies- und Schotter- bez. Packlagermengen ist rechtzeitig die Anweisung des Stadtbauamts einzuholen. Den Anweisungen des Stadtbauamts ist jeder Zeit unweigerlich Folge zu leisten. Die Ablagerungsplätze werden vom Stadtbauamte angewiesen.
- 11.) Die Ablagerung von Baumaterialien aller Art hat nach den Anweisungen des Stadtbauamtes zu geschehen.
- 12.) Stufen des Denkmals dürfen nicht in das Schnittgerinne vorspringen.
- 13.) Die gärtnerische Ausbildung des mittleren Marktteiles geschieht durch die Stadt auf deren Kosten.
- 14.) Die Beseitigung der auf dem Aufstellungsplatz stehenden Bäume hat im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte zu geschehen.
- 15.) Die Stellung weiterer Bedingungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Im Uebrigen wird noch bemerkt, dass Herr Oberstadt-

baumeister Seiferth ermächtigt worden ist, die Ueberwachung der  
Arbeiten für das Kriegerehrenmal bez. die Beratung dazu privatim  
zu übernehmen und dass die Stadtgemeinde Adorf i.V. wegen der Aus=  
führung des Denkmalbaues jede Verantwortung von vornherein ablehnt.

A d o r f i. V., den 18. Juli 1925.

D e r   S t a d t r a t .

I. V.

Mit:

2 Zeichnungen  
1 Lageplan.